

**Sebastian Kurz**  
Bundeskanzler

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.199.184

Wien, am 22. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2020 unter der Nr. **1291/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Berichterstattung rund um den Politischen Aschermittwoch der FPÖ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *Wie beurteilen Sie beschriebene Berichterstattung des ORF rund um den Politischen Aschermittwoch der FPÖ hinsichtlich dessen Verpflichtung zur Objektivität?*
- *Sehen Sie diese in Einklang mit dem in § 4 ORF-Gesetz definierten öffentlich-rechtlichen Kernauftrag?*
  - a. *Falls ja, inwiefern konkret?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie beurteilen Sie das beschriebene Ausüben von Druck auf Puls24 mit dem Ziel unliebsame redaktionelle Beiträge zu entfernen?*
- *Sind Ihnen weitere Fälle bekannt, in welchen österreichische Medien aufgrund von Druck in sozialen Netzwerken Beiträge entfernen mussten?*
  - a. *Wenn ja welche? (Bitte chronologisch auflisten)*

- *Wie beurteilen Sie obig ausgeführte Löschung bereits veröffentlichter Videoausschnitte des Politischen Aschermittwochs der FPÖ durch Puls24 auf Twitter nach Zuerufen von Kommentatoren sowie die anschließende Begründung im Hinblick auf Meinungs-, Presse-, und Informationsfreiheit?*

Die Bewertung und rechtliche Beurteilung von Sendungen und redaktionellen Entscheidungen des ORF und von PULS 24 stellen keine Angelegenheit der vom Interpellationsrecht umfassten Geschäftsführung der Bundesregierung, d.h. keinen Gegenstand der Vollziehung gemäß Art. 52 B-VG und § 90 GOG-NR, dar.

**Zu den Fragen 6 und 6a:**

- *Wird Puls24 aus öffentlichen Mitteln gefördert?*
  - a. Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?*

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG wird im Rahmen des § 30 KommAustria-Gesetz (KOG), welcher die gesetzliche Grundlage des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks ist, gefördert. Wie aus dieser Gesetzesstelle ersichtlich, sind der RTR-GmbH zur Förderung der Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme und ihrer Inhalte jährlich 20 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) vom Bundesminister für Finanzen zu überweisen. Im Jahr 2020 sind der RTR-GmbH zusätzlich und einmalig weitere 15 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG für den genannten Fonds zu überweisen (als Folge des 4. COVID-19-Gesetzes, siehe § 45 Abs. 16 KOG idF BGBl. I Nr. 24/2020). Förderzwecke (u.a. die Förderung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots innerhalb der österreichischen Medienlandschaft) und die Voraussetzungen für die Antragstellung sind aus Abs. 2 und 3 des § 30 KOG ersichtlich. Gemäß § 31 KOG erstellt die RTR-GmbH als Grundlage für die Vergabe der Förderungen Richtlinien, die auf der Website der RTR-GmbH abrufbar sind.

Darüber hinaus ist gemäß § 32 KOG ein Fachbeirat zur Beratung der RTR-GmbH eingerichtet, der vor Entscheidung über ein Förderungsansuchen zu hören ist. Die RTR-GmbH vergibt die Förderungen regelmäßig im Zuge zweier Antragstermine pro Kalenderjahr. Das Förderregime im Privatrundfunkfonds basiert auf einem Antragssystem, bei welchem die Förderungen für einzelne Ausbildungen, Inhalte oder Studien vergeben werden. Es erfolgt daher keine jährliche Förderung in Höhe einer fixen Summe. Vielmehr ergibt sich die Höhe der Förderzusage/n auf Basis des/r eingereichten Förderantrags/Förderanträge aus der Prüfung dieser Anträge durch die RTR-GmbH unter Einbezug der Äußerung des Fachbeirates.

**Zu Frage 6b:**

*b. Falls ja, in welcher Höhe pro Jahr?*

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG als Rundfunkveranstalterin hat für den Sender PULS 24 erstmals im 2. Antragstermin 2019 eine Förderung beantragt. Hierbei handelte es sich um einen Antrag zur Inhaltsförderung. Konkret wurde eine Förderung für die Sendung PULS 24 beantragt und in Höhe von 290.000,00 Euro eine Förderzusage erteilt.

Darüber hinaus wurden der PULS 4 TV GmbH & Co KG als Rundfunkveranstalterin für den Sender PULS 24 beim 1. Antragstermin 2020 Förderzusagen zur Inhalte-, Ausbildungs- und Studienförderung erteilt. Die Volumina der diesbezüglichen Förderzusagen stellen sich dar wie folgt: 1.440.271,00 Euro im Bereich Inhaltsförderung; 5.535,00 Euro im Bereich Ausbildungsförderung; 21.500,00 Euro im Bereich Studienförderung.

**Zu Frage 7:**

- *Wird die Sendung, in deren Rahmen Puls24 Reden des politischen Aschermittwochs der FPÖ übertragen hat, aus öffentlichen Mitteln gefördert?*
  - a. Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?*
  - b. Falls ja, in welcher Höhe pro Jahr?*
  - c. Falls ja, in welcher Höhe pro Sendung?*

Da nicht bekannt ist, auf welche Sendung bzw. auf welches Sendeformat Bezug genommen wird, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

**Zu Frage 8:**

- *Welche konkreten Sendungen bzw. Beiträge von Puls24 werden mit öffentlichen Mitteln gefördert und auf welcher Rechtsgrundlage? (Bitte geförderte Sendungen sowie Förderbetrag pro Jahr angeben)*

Im 2. Antragstermin 2019 wurde in der Kategorie Inhaltförderung eine Förderzusage in Höhe von 290.000,00 Euro für das Sendungsformat PULS 24 erteilt.

Im 1. Antragstermin 2020 wurden in der Kategorie Inhaltförderung Förderzusagen für die Sendungsformate Corinna Milborn trifft (in Höhe von 34.806,00 Euro), Newsupdate (in Höhe von 857.959,00 Euro), P24 Live am Vormittag (in Höhe von 482.506,00 Euro), Politikinsider (in Höhe 35.000,00 Euro) sowie für das Sendungsformat Wirtschaftstalk (in Höhe

von 30.000,00 Euro) erteilt. In der Kategorie Ausbildungsförderung wurde eine Förderzusage in der Höhe von 5.535,00 Euro für Sprechtraining erteilt. In der Kategorie Studienförderung eine Förderzusage für Brandtracking PULS24 in Höhe von 21.500,00 Euro erteilt.

**Zu Frage 9:**

- *Fällt darunter auch die Ausstrahlung von Reden bzw. Redebeiträgen von Politikern und Mandatsträgern im Rahmen überregional bedeutender Veranstaltungen relevanter Parteien, beispielsweise im Falle des Politischen Aschermittwochs der drittstärksten Partei im Nationalrat?*

Nachrichten- und Informationssendungen zählen zu den förderungswürdigen Inhalten. Es liegt in der Natur dieser Sendungen, dass sich darin Redebeiträge von Politikern und Mandatsträgern wiederfinden können.

Sebastian Kurz

